

**Fakultätsordnung  
der  
Fakultät für Chemie  
an der Universität Duisburg-Essen  
Vom 28. Februar 2008 <sup>1</sup>**

(Verkündungsblatt Jg. 6, 2008 S. 153, Nr. 24)

zuletzt geändert durch zweite Änderungsordnung vom 03. Februar 2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 37 / Nr. 6)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GV. NRW. S. 744) und des § 9 Abs. 3 der Grundordnung der Universität Duisburg-Essen hat der Fachbereich Chemie der Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Dekanat
- § 3 Fakultätsrat
- § 4 Geschäftsordnung
- § 5 Qualitätsverbesserungskommission
- § 6 Studienbeirat
- § 7 Veröffentlichung und In-Kraft-Treten

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Fakultätsordnung regelt auf der Grundlage des Hochschulgesetzes und der Grundordnung der Universität Duisburg-Essen die Organisation der Fakultät für Chemie.

**§ 2  
Dekanat**

Dem Dekanat gehören die Dekanin oder der Dekan und zwei Prodekaninnen oder Prodekane an, von denen eine Prodekanin oder ein Prodekan vom Fakultätsrat zur Studiendekanin oder zum Studiendekan zu bestimmen ist. Das Dekanat entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Dekanin oder des Dekans den Ausschlag.

**§ 3 <sup>2</sup>  
Fakultätsrat**

Die Zusammensetzung des Fakultätsrates ergibt sich aus § 15 Abs. 3 der Grundordnung. Die Mitglieder des Dekanats haben Antragsrecht im Fakultätsrat.

**§ 4  
Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung des Senats und des erweiterten Senats der Universität Duisburg-Essen wird auf Fakultätsebene entsprechend angewandt.

**§ 5 <sup>3</sup>  
Qualitätsverbesserungskommission**

(1) Die Fakultät unterhält gemäß § 8 Abs. 3 Ziffer 6 Satz 2 Grundordnung eine Qualitätsverbesserungskommission.

(2) Insbesondere erarbeitet die Kommission Vorschläge zur zweckmäßigen Verwendung der nach dem Studiumsqualitätsgesetz NRW der Fakultät zugewiesenen Mittel, schlägt dem Dekan oder der Dekanin zu fördernde und / oder zu finanzierende Maßnahmen zur Berücksichtigung vor und überprüft die Wirksamkeit des Mitteleinsatzes bei den von ihr vorgeschlagenen und vom Dekanat bewilligten Maßnahmen.

(3) Die Kommission hat 7 Mitglieder. Ihr gehören Vertreterinnen bzw. Vertreter aller Mitgliedergruppen gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 HG an. Die Zusammensetzung der Qualitätsverbesserungskommission wird vom Fakultätsrat unter Berücksichtigung der allgemeinen Vorgaben nach § 4 Abs. 2 Studiumsqualitätsgesetz mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder festgelegt.

(4) Die Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission werden von den Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Statusgruppe im Fakultätsrat vorgeschlagen und vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von einem Jahr mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(5) Die Kommission wählt aus ihren stimmberechtigten Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter für die Dauer der jeweiligen Amtsperiode.

(6) Die Qualitätsverbesserungskommission tagt mindestens einmal im Semester. Die sachlich zuständigen Vertreterinnen und Vertreter des Dekanats gehören der Kommission als beratende Mitglieder an.

(7) Die Qualitätsverbesserungskommission berichtet mindestens einmal pro Jahr im Fakultätsrat über ihre Arbeitsergebnisse.

(8) Die von der Qualitätsverbesserungskommission zur Realisierung aus Qualitätsverbesserungsmitteln vorgeschlagenen Einzelmaßnahmen werden dem Dekanat zur Entscheidung vorgelegt. Folgt das Dekanat der Empfehlung der Kommission nicht, erfolgt eine begründete Information der Kommission.

(9) Die Zuständigkeit für die Mittelbewirtschaftung innerhalb der Fakultät bleibt unberührt.

#### **§ 6<sup>4</sup> Studienbeirat**

(1) In Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen, werden der Fakultätsrat sowie die Dekanin oder der Dekan vom Studienbeirat der Fakultät beraten.

(2) Der Studienbeirat besteht in seiner einen Hälfte aus der Studiendekanin oder dem Studiendekan als Vorsitz und weiteren drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Lehraufgaben sowie in seiner anderen Hälfte aus sechs Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Stimmen der beiden Hälften stehen im gleichen Verhältnis zueinander. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die der Vertreterinnen oder Vertreter der anderen Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 HG zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Studiengangskordinatorin oder der Studiengangskordinator sowie die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse der Fakultät können an den Sitzungen des Studienbeirats als beratende Mitglieder teilnehmen. Sie können begleitende Stellungnahmen zu den Beschlüssen des Studienbeirats abgeben.

#### **§ 7**

##### **Veröffentlichung und In-Kraft-Treten**

Diese Fakultätsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemie vom 5. Februar 2008.

Duisburg und Essen, den 28. Februar 2008

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
In Vertretung  
Eva Lindenberg-Wendler

<sup>1</sup> in der Überschrift und in gesamter Ordnung Begriff „Fachbereich“ durch den Begriff „Fakultät“ und Begriff „Fachbereichsrat“ durch „Fakultätsrat“ in der grammatikalisch korrekten Form ersetzt durch erste Änderungsordnung vom 16.11.2012 (VBI Jg. 10, 2012 S. 857 / Nr. 125), in Kraft getreten am 27.11.2012

<sup>2</sup> § 3 Satz 1 geändert durch zweite Änderungsordnung vom 03.02.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 37 / Nr. 6), in Kraft getreten am 06.02.2017

<sup>3</sup> § 5 zuletzt Abs. 1 geändert durch zweite Änderungsordnung vom 03.02.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 37 / Nr. 6), in Kraft getreten am 06.02.2017

<sup>4</sup> § 6 neu eingefügt, bisheriger § 6 wird § 7 durch zweite Änderungsordnung vom 03.02.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 37 / Nr. 6), in Kraft getreten am 06.02.2017